

Der Ministerpräsident | Staatskanzlei  
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Oberste Landesbehörden  
Deutscher Gewerkschaftsbund - Bezirk  
Nord  
dbb beamtenbund und tarifunion - Lan-  
desbund Schleswig-Holstein eingetragene  
Verein  
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen  
Landesverbände, Schleswig-Holsteini-  
scher Landkreistag

[corona@lr.landsh.de](mailto:corona@lr.landsh.de)  
Telefon: 0431 988-0  
Telefax: 0431 988-611-1964

22. September 2021

## **Impfung während der Arbeitszeit; Corona-Arbeitsschutzverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung vom 10. September 2021 besteht nach § 5 Absatz 1 der Corona-Arbeitsschutzverordnung eine Verpflichtung für Arbeitgeber, den Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen.

Eine Anrechnung auf die Arbeitszeit beziehungsweise eine bezahlte Freistellung vom Dienst kommt dann in Betracht, wenn der Impftermin in der zum Beispiel durch einen Dienst- oder Schichtplan festgelegten Dienst-/Arbeitszeit oder in einer festgelegten Kernzeit liegt. Bei variabler Arbeitszeit ist die durch den Impftermin ggf. versäumte Zeit vor- oder nachzuarbeiten.

Soweit Impfungen durch Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte in der Dienststelle stattfinden, kann dies während der Arbeitszeit erfolgen.

Mein aktualisierter Erlass zur Anrechnung von Arbeitszeit bei Impfterminen, Schnelltests und Selbsttests vom 24. März 2021 wird hiermit aufgehoben.

Ich bitte, die personalbearbeitenden Dienststellen in Ihren Geschäftsbereichen entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

[ ]